### Miet- und Benutzungsordnung für die Aulen in den Schulzentren Nord und Süd der Stadt Niederkassel vom 06.12.1982

## Ordnung und Änderungen

Miet- und Benutzungsordnung vom 06.12.1982, In Kraft: 22.12.1982 1. Änderung durch Ratsbeschluss vom 26.06.2001, In Kraft: 01.01.2002 Geändert: DM in Euro, § 4 Ziffer 2, § 14 Ziffern 1 und 4, Mietpreistarif; 2. Änderung durch Ratsbeschluss vom 14.07.2011, in Kraft: 15.07.2011 Geändert: § 16

# § 1 Zulassung von Veranstaltungen

- 1. Die Aulen der Schulzentren Nord und Süd sollen neben schulischen Belangen auch für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche sowie für Veranstaltungen der demokratischen Parteien außerhalb der Schulzeit zur Verfügung stehen. Darunter sind zu verstehen: Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen, Tanzveranstaltungen, Tagungen, Ausstellungen, Filmvorführungen, Tanzsport-veranstaltungen u.ä.
- 2. Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft die Stadt Niederkassel.

### § 2 Vermietung

- 1. Die Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten (Aula, Vorbereitungsraum, Eingangsbereich, Toiletten und Garderobe), der technischen und sonstigen Einrichtungen der Aula geschieht durch die Stadt Niederkassel aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Ordnung.
- 2. Die vorgegebenen Varianten der Bestuhlungspläne sind verbindlich und nur in dieser Form gültig.

### § 3 Mietpreistarif

- 1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten, der technischen und sonstigen Einrichtungen der Aula werden privatrechtliche Entgelte nach dem zu dieser Miet- und Benutzungsordnung gehörigen Mietpreistarif (siehe Anlage) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- 2. Wird vom Veranstalter (Mieter) der Niederkassel-Paß anerkannt, so wird diesem auf schriftlichen Antrag der Differenzbetrag zwischen dem tatsächlichen Eintrittspreis und dem Eintrittspreis, der für die Niederkassel-Pass-Inhaber erhoben wurde, von der Stadt Niederkassel erstattet. Eine Erstattung erfolgt nur bis zur Höhe des Mietpreises.

Der Erstattungsantrag ist nach der Veranstaltung unter Angabe der Ifd. Nummer des Niederkassel-Passes, des Ausstellungsdatums und des entgangenen Eintrittpreises bei der Stadt Niederkassel - Schulverwaltungsamt - zu stellen.

Der Niederkassel-Pass-Inhaber, der die Veranstaltung besucht, ist vom Veranstalter darauf hinzuweisen, welchem Zweck die Erfassung der Pass-Nummer und des Ausstellungsdatums dient.

Soweit der Mieter bei seiner Veranstaltung keinen Eintritt erhebt, wird auf die Erhebung einer Miete verzichtet. Hierbei muß es sich um eine öffentliche Veranstaltung handeln, bei der der

Besucherkreis nicht eingeschränkt ist. Veranstaltungen der Stadt Niederkassel, die von Dritten für die Stadt durchgeführt werden, sind ebenfalls mietfrei.

3. Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Veranstalter in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung der Aula aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

# § 4 Zahlung der Mietpreise

1. Die voraussichtlich zu zahlende Miete und Kaution für die Benutzung der Räumlichkeiten, technischen und sonstigen Anlagen sind grundsätzlich bis 14 Tage vor der Veranstaltung vom Veranstalter zu entrichten.

Die endgültige Abrechnung über alle Kosten wird dem Veranstalter nach der Veranstaltung zugeleitet. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse Niederkassel zu zahlen.

2. Die Stadt Niederkassel kann bei den Veranstaltungen eine Kaution in Höhe des zu zahlenden Mietpreistarifs verlangen, mindestens jedoch 250,00 Euro.

# § 5 Anmeldungen von Veranstaltungen

- 1. Veranstaltungen sollen in der Regel am Jahresanfang, spätestens jedoch drei Monate vor Veranstaltungsdatum, bei der Stadt Niederkassel schriftlich angemeldet werden.
- 2. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich notwendige Genehmigungen (ordnungsbehördliche Genehmigung usw.) rechtzeitig zu beschaffen und vorzulegen.

Ebenso sind die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

## § 6 Feuerwehr- und Sanitätsdienst

Die Bestellung von Feuerwehr- und Sanitätsdienst obliegt dem Veranstalter. Soweit dies von der Stadt veranlaßt wird, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme vorgesehene Gebühr und sonstige entstandene Kosten zu zahlen.

## § 7 Hausordnung

- 1. Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2. Die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften sind neben den Ordnungsbestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung genau zu beachten.
- 3. Die technischen Anlagen dürfen nur von Dienstkräften der Stadt Niederkassel oder nach deren Anweisung bedient werden.
- 4. In der Aula besteht Rauchverbot. Davon kann nur abgesehen werden, wenn die Veranstaltung vor Tischreihen stattfindet und für ihre Dauer eine ausreichende Brandwache durch die Feuerwehr sichergestellt ist.

# § 8 Ablauf der Veranstaltungen

Den Ablauf der Veranstaltungen soll der Veranstalter mit dem Beauftragten der Stadt vorbesprechen. Das Programm der Veranstaltung muß rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung, der Stadt Niederkassel vorgelegt werden. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

# § 9 Dekoration und Werbung

In den Räumlichkeiten der Aula dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

## § 10 Eintrittskarten

Die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die den Eintrittskarten aufgedruckten Einlaßbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezettel, Anzeigen in Tageszeitungen) übereinstimmen.

# § 11 Bewirtschaftung

- 1. Die Bewirtschaftung durch den Veranstalter wird gestattet. Bei der Bewirtschaftung ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden.
- Die Zubereitung von Speisen und der Ausschank von Getränken (Thekenbetrieb) sowie das Aufstellen von Stehtischen sind in der Aula nicht gestattet.
- Bei verschütteten Flüssigkeiten ist der Boden vom Veranstalter unverzüglich sauber und trocken zu wischen.
- 2. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verunreinigungen in der Aula und den Nebenräumen, die durch ihn oder sein Personal im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verursacht werden. Dies erstreckt sich auch auf Schäden, die Dritten gegenüber verursacht werden.
- 3. In Zweifelsfällen legt die Verwaltung Anträge dem Schulausschuß zur Entscheidung vor.

#### § 12 Toiletten

Von dem Veranstalter ist eine Aufsicht für die Toiletten zu stellen.

### § 13 Kleiderablage

Es besteht Garderobenpflicht. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Stadt eine Garderobenaufsicht zu stellen.

§ 14 Haftung

- 1. Der Veranstalter muß die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung und nach Ende gemeinsam mit einem Beauftragten der Stadt besichtigen. Soweit hier keine Beanstandungen vor Beginn durch den Veranstalter und nach der Veranstaltung durch die Stadt erhoben werden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- 2. Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Veranstalter. Dem Veranstalter obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Das Vorstehende gilt für alle Beschädigungen, die von Übernahme an bis zur Rückgabe an die Stadt entstehen. Dem Veranstalter obliegt ferner die ordnungsgemäße Reinigung der benutzten Räume.
- 3. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Niederkassel nicht.
- 4. Der Veranstalter hat die Stadt Niederkassel von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlaß der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen. Zu diesem Zweck ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung mit folgenden Versicherungssummen abzuschließen:

Personenschaden 1.500.000,00 Euro je Versicherungsfall Sachschaden 1.500.000,00 Euro je Versicherungsfall Vermögensschaden 25.000,00 Euro und deren Vorliegen bei Antragstellung nachzuweisen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Niederkassel und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt.

## § 15 Rücktritt vom Vertrag

- 1. Führt der Veranstalter aus irgendeinem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch, und tritt er aus einem solchen Grunde vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, der Stadt den Ersatz für den durch den Rücktritt bedingten Schaden zu zahlen.
- 2. Der Stadt bleibt ebenfalls ein Rücktrittsrecht vorbehalten für alle Verstöße gegen diese Miet- und Benutzungsordnung sowie bei Veranstaltungsprogrammen, bei denen sich eine Verletzung der Grundsätze von Sitte und Moral sowie ein Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung abzeichnet. In diesem Falle ist der Veranstalter ebenfalls der Stadt zum Schadenersatz verpflichtet.

### § 16 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Miet- und Benutzungsordnung entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales.

Über die Befreiung der Mietzahlungsverpflichtung bei Benefiz-Veranstaltungen entscheidet die Verwaltung."

#### § 17 Inkrafttreten

Vorstehende Miet- und Benutzungsordnung und der als Anlage beigefügte Mietpreistarif für die Benutzung der Aula treten am Tage nach der Bekannmachung in Kraft.

## Mietpreistarif für die Aulen der Schulzentren"Nord" und "Süd"der Stadt Niederkassel

#### Preisgruppe 1:

Veranstaltungen wie Vorträge, Tagungen, Konzerte, Ausstellungen, Tanzsportveranstaltungen

1. Tag = 100,00 Euro für jeden weiteren Tag = 50,00 Euro

### **Preisgruppe 2:**

Tanzveranstaltungen, Bunte Abende etc.

1. Tag = 150,00 Euro für jeden weiteren Tag = 75,00 Euro

Kaution: 250,00 Euro

Kosten für de Einsatz des städt. Personals (Hausmeister):- Abrechnung erfolgt über die Stadt Niederkassel -

25,00 Euro = Arbeitsstundensatz für die Hausmeistertätigkeit im Zeitraum von 1 Stunde vor der Veranstaltung bis zum Abschließen des Gebäudes nach der Veranstaltung.

Je 1/2 - Arbeitsstundensatz für die Durchführung des Schließdienstes zur Vorbereitung des Veranstaltungsraumes wie für das Abschließen des Veranstaltungsraumes nach Beendigung der Aufräum- und Reinigungsarbeiten nach der Veranstaltung.

Ist zwischen Abschluss der Vorbereitungsarbeiten und Veranstaltungsbeginn ein Abschließen des Veranstaltungsgebäudes erforderlich, wird hierfür ebenfalls ½ - Arbeitsstundensatz berechnet.

Sind für die Vorbereitungs-, Abbau- und Reinigungsarbeiten mehrere Tage notwendig wird für jeden Tag für das Aufschließen und das Abschließen je ½ -Arbeitsstundenssatz berechnet.

Wird der Hausmeister während der Vorbereitungs- und Abbauzeiten vom Veranstalter über den üblichen Schließdienst hinaus zur Mitarbeit (Transport der Einrichtung, Einstellen der Beleuchtung) herangezogen, wird dem Veranstalter hierfür der übliche Arbeitsstundensatz in Rechnung gestellt.

Eine Berechnung des Schließdienstes für den Hausmeister erfolgt nicht, wenn dieser Schließdienst während der üblichen Dienstzeit erfolgt.